



# gemeinde mettmenstetten

## Gemeindeverwaltung

Albisstrasse 2  
8932 Mettmenstetten  
www.mettmenstetten.ch

gemeinde@mettmenstetten.ch  
Tel. 044 767 90 10

## ■ Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten unserer Gemeinde werden eingeladen zu einer Gemeindeversammlung auf

**Montag, 11. Dezember 2017**

**19.30 Uhr, Mehrzweckhalle Wygarten**, zur Behandlung der folgenden Geschäfte:

### A. Primarschulgemeinde

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Voranschlag/Steuerfuss 2018, Festsetzung                       | 2 - 4  |
| 2. Schulzweckverband Bezirk Affoltern, Totalrevision der Statuten | 5 - 45 |

### B. Politische Gemeinde

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Voranschlag/Steuerfuss 2018, Festsetzung   | 46 - 50 |
| 2. Förderprogramm „Rationeller Energieverbrauch und alternative Energieerzeugung“ im Rahmen der Energiestadt Mettmenstetten, Reglement/Teilrevision | 51 - 52 |
| 3. Kommunalen Verkehrsrichtplan, Überarbeitung, Festsetzung   | 53 - 59 |

Die Anträge liegen in der Gemeindeverwaltung ab 27. November 2017 zur Einsicht auf.

Primarschulpflege und Gemeinderat

Mettmenstetten, im November 2017

---

## A. Primarschulgemeinde

### ■ 1. Voranschlag/Steuerfuss 2018

Beantragter Beschluss:

1. Der Voranschlag 2018 wird wie folgt festgelegt:

• Laufende Rechnung:	Aufwand	Fr. 9'346'700
	Ertrag	Fr. <u>8'979'100</u>
	Aufwandüberschuss	Fr. 367'600
• Investitionsrechnung:	Ausgaben	Fr. 2'680'000
	Einnahmen	Fr. <u>0</u>
	Nettoinvestition	Fr. 2'680'000
• Einfacher (100%iger) Gemeindesteuerertrag		Fr. 14'000'000
• Eigenkapitalentnahme		Fr. 367'600

2. Der Steuerfuss 2018 wird auf 48% des einfachen Gemeindesteuerertrages festgesetzt.

<b>Laufende Rechnung</b>	<b>Voranschlag 2018</b>		<b>Voranschlag 2017</b>		<b>Rechnung 2016</b>	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Behörden und Verwaltung</b>	<b>7'200.00</b>	<b>0.00</b>	<b>6'800.00</b>	<b>0.00</b>	<b>4'085.60</b>	<b>0.00</b>
Legislative	7'200.00		6'800.00		4'085.60	
<b>Bildung</b>	<b>8'316'000.00</b>	<b>720'900.00</b>	<b>7'865'700.00</b>	<b>697'700.00</b>	<b>7'953'750.58</b>	<b>732'137.85</b>
Kindergarten	675'600.00		571'800.00		641'865.30	
Primarschule	3'349'900.00	92'400.00	3'318'000.00	86'500.00	3'420'125.39	158'145.75
Tagestruktur	695'300.00	385'000.00	732'500.00	385'000.00	641'622.50	355'228.70
Musikschule	226'000.00		230'000.00		216'580.80	
Schulliegenschaften und -Anlagen	790'500.00	128'000.00	749'300.00	169'200.00	720'571.35	165'779.95
Volksschule Sonstiges	329'500.00		270'100.00		226'311.95	
Schulverwaltung	667'800.00		613'800.00		676'844.85	
Sonderschulung	1'581'400.00	115'500.00	1'380'200.00	57'000.00	1'409'828.44	52'983.45
<b>Kultur und Freizeit</b>	<b>128'500.00</b>	<b>79'900.00</b>	<b>122'500.00</b>	<b>72'900.00</b>	<b>101'316.95</b>	<b>65'443.50</b>
Kulturförderung	128'500.00	79'900.00	122'500.00	72'900.00	101'316.95	65'443.50
<b>Gesundheit</b>	<b>39'500.00</b>	<b>0.00</b>	<b>34'100.00</b>	<b>0.00</b>	<b>27'569.60</b>	<b>0.00</b>
Schulgesundheitsdienst	39'500.00		34'100.00		27'569.60	
<b>Finanzen und Steuern</b>	<b>855'500.00</b>	<b>8'178'300.00</b>	<b>572'800.00</b>	<b>7'322'000.00</b>	<b>541'868.95</b>	<b>6'886'895.85</b>
Gemeindesteuern	312'000.00	7'315'500.00	297'000.00	6'778'500.00	258'399.60	6'609'071.45
Finanzausgleich		861'700.00		542'900.00		189'977.00
Einnahmenanteile		1'100.00		500.00		864.55
Kapitaldienst	100.00		200.00		55.90	3'042.85
Grundeigentum Finanzvermögen				100.00	3'042.85	
Abschreibungen	543'400.00		275'600.00		196'430.60	
Neubewertung Grundeigentum					83'940.00	83'940.00
Finanzvermöge						
<b>Total Laufende Rechnung</b>	<b>9'346'700.00</b>	<b>8'979'100.00</b>	<b>8'601'900.00</b>	<b>8'092'600.00</b>	<b>8'628'591.68</b>	<b>7'684'477.20</b>
<b>Aufwandüberschuss</b>		<b>367'600.00</b>		<b>509'300.00</b>		<b>944'114.48</b>
<b>Ertragsüberschuss</b>						
	<b>9'346'700.00</b>	<b>9'346'700.00</b>	<b>8'601'900.00</b>	<b>8'601'900.00</b>	<b>8'628'591.68</b>	<b>8'628'591.68</b>

**Investitionsrechnung**

	Ausgaben Fr.	Einnahmen Fr.
<b>Schulliegenschaften und -Anlagen</b>	<b>2'680'000.00</b>	<b>0.00</b>
Raumentwicklungsprojekt, Anteil Primarschule	2'089'000.00	
Doppelkindergarten, Projektierungs-/Baukosten	500'000.00	
IT-Anlage	91'000.00	
<b>Nettoinvestitionen</b>		<b>2'680'000</b>
	<b>2'680'000</b>	<b>2'680'000</b>

**Abschied der Rechnungsprüfungskommission****1. Antrag**

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung,

- das Budget 2018 der Primarschulgemeinde entsprechend dem Antrag der Schulpflege festzulegen,
- den Steuerfuss der Primarschulgemeinde auf 48% des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

**2. Budget**

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget der Primarschulgemeinde Mettmenstetten in der von der Schulpflege am 3. Oktober 2017 beschlossenen Fassung geprüft.

- Das Budget weist folgende Grunddaten aus:
 

• Laufende Rechnung:	Aufwand	Fr. 9'346'700
	Ertrag	Fr. <u>8'979'100</u>
	Aufwandüberschuss	Fr. -367'600
• Investitionsrechnung:	Ausgaben	Fr. 2'680'000
	Einnahmen	Fr. <u>0</u>
	Nettoinvestition	Fr. 2'680'000
• Einfacher (100%iger) Gemeindesteuerertrag		Fr. 14'000'000
• Eigenkapitalentnahme		Fr. 367'600

**3. Ergebnis der Prüfung**

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest:

- Das Budget 2018 der Primarschulgemeinde ist
  - finanzrechtlich zulässig,
  - finanziell angemessen,
  - rechnerisch richtig.
- Der Aufwandüberschuss wird mit einem Steuerfuss von 48% des einfachen Gemeindesteuerertrages und der Eigenkapitalentnahme gedeckt.

Mettmenstetten, 30. Oktober 2017

Rechnungsprüfungskommission Mettmenstetten

## **2. Schulzweckverband Bezirk Affoltern, Totalrevision der Statuten**

Beantragter Beschluss:

1. Die Totalrevision der Vereinbarung zwischen den Schulgemeinden des Bezirks Affoltern (Statuten) wird genehmigt.
2. Sie tritt nach der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden und den Regierungsrat per 1. Januar 2019 in Kraft.

### **Bericht**

#### **a) Ausgangslage**

Die heute gültige Version der Statuten des Schulzweckverbandes Bezirk Affoltern (SZV) datiert vom 1. Januar 2009, mit letzten Änderungen vom 20. Juni 2013.

#### **b) Fristen**

Mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes auf den 1. Januar 2018 werden alle Zweckverbände verpflichtet, ihre Statuten einer Totalrevision zu unterziehen, die die neuen veränderten gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Die neuen Haushaltsvorschriften (HRM2) treten auf Beginn 2019 in Kraft. Dies ist auch der frühestmögliche Termin für die Inkraftsetzung der neuen Statuten. Die Gemeinden haben dazu vier Jahre Zeit. Spätestens auf den 1. Januar 2022 müssen die revidierten Statuten in Kraft treten.

Der Schulzweckverband plant, die neuen Statuten auf den frühestmöglichen Termin (1. Januar 2019) in Kraft zu setzen. Diese ehrgeizige Planung hat mehrere Vorteile, u.a. dass die Genehmigung durch die Gemeinden vor der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes durch die Gemeindeversammlungen erfolgen kann, da im Dezember 2017 noch das alte Gemeindegesetz in Kraft ist. Dies verursacht bedeutend weniger Kosten, im Vergleich zur ab 1. Januar 2018 vorgeschriebenen Volksabstimmung.

#### **c) Neue gesetzliche Vorgaben**

Die wesentlichste Neuerung des neuen Gemeindegesetzes betrifft die Einführung eines eigenen Haushaltes mit Bilanz für Zweckverbände. Diese Vorschrift des Gemeindeamtes steht im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Haushaltsvorschriften ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes. Im Zentrum steht dabei die Neubewertung des Verwaltungsvermögens. Die Statutenrevision muss zeitgleich mit der Einführung von HRM2 erfolgen. Der neue Kontenrahmen ist in jedem Fall für den Voranschlag 2019 verbindlich. Weitere Vorgaben sind die Festlegung der Finanzierungsquote für die Betriebskosten (mit dem Kostenverteiler des SZV ist dieser Punkt bereits erfüllt) sowie die ständige elektronische Zugänglichkeit von Erlassen im Internet und das Antragsrecht der Gemeinden bei Urnenabstimmungen. Ebenfalls neu ist die Offenlegung von Interessenverbindungen für Behörde und Delegierte. Eine rückwirkende Inkraftsetzung der Statuten vor der Genehmigung durch den Regierungsrat ist nach neuem Gesetz nicht mehr möglich. Beim erstmaligen Erlass sowie bei grundlegenden Änderungen der Statuten ist Einstimmigkeit vorgeschrieben.

Die meisten Neuerungen des neuen Gemeindegesetzes erweitern die Autonomie der Zweckverbände. Sie bieten die Chance, auf die Verhältnisse der Aufgabenerfüllung angepasste Lösungen in Bezug auf ihre Organisation zu treffen.

Die von den Verbandsgemeinden finanzierten Investitionen in den Schulzweckverband standen unter dem alten Gemeindegesetz zwar im Eigentum des Zweckverbandes, mussten aber mangels eigener Bilanz in Form von Investitionsbeiträgen in der Gemeinderechnung (Laufende Rechnung) verbucht werden. Mit der Einführung des eigenen Verbandshaushaltes sind die Investitionsbeiträge der Gemeinden auf den Zweckverband zu übertragen und in dessen Bilanz zu aktivieren. Sie bilden im Verbandshaushalt Verwaltungsvermögen. Im Gegenzug erhalten die Gemeinden Beteiligungen an diesem Verwaltungsvermögen (oder Darlehen). Es geht dabei ausschliesslich um diejenigen Investitionen, welche die Gemeinden seit der Einführung von HRM1 im Jahr 1986 in den

Schulzweckverband getätigt haben. Jeder Zweckverband entscheidet selber, ob er eine Aufwertung – ein so genanntes Restatement - des Verwaltungsvermögens durchführen soll.

Den Zweckverbänden steht es frei, die bisher getätigten Investitionen in Beteiligungen oder Darlehen umzuwandeln. Wie die Umwandlung erfolgt, muss in den Statuten festgehalten werden, ebenfalls, ob allfällige Darlehen verzinslich sind oder nicht. Die Beteiligungen müssen auch in den Buchhaltungen der Verbandsgemeinden als Verwaltungsvermögen aktiviert werden.

Führt ein Zweckverband die neuen Haushaltsvorschriften bereits auf den 1. Januar 2019 ein, hat dies den Vorteil, dass die Übertragung der Vermögenswerte in die Bilanz erfolgsneutral erfolgt. Es können keine Aufwertungsgewinne entstehen.

#### **d) Auswirkungen auf SZV und Gemeinden**

Um die finanziellen Auswirkungen dieser komplexen Materie richtig einzuschätzen, hat der Schulzweckverband Bezirk Affoltern einen Finanzberater der Firma Swissplan beigezogen. Dieser hat anhand der Investitionsbeiträge aller Gemeinden in die Liegenschaft des Schulpsychologischen Dienstes seit dem Kauf im Jahr 1989 den Restbuchwert nach linearer und degressiver Abschreibungsmethode über die gesamte Dauer bis 2018 ermittelt. Gemäss seiner Berechnung resultiert nach linearer Abschreibung inklusive Dachstockausbau ein Restbuchwert von lediglich Fr. 262'544.00 Aufgeteilt auf die 19 Schulgemeinden, ergibt sich ein für die einzelnen Gemeinden meist geringer Betrag, der nun in deren Bilanz ausgewiesen werden sollte. In Anbetracht des Umstandes, dass bei den Verbandsgemeinden seit Jahren kein Restwert verbucht ist, hat Swissplan empfohlen, die Investitionen erst ab Januar 2010 für die Aktivierung zu berücksichtigen. Da der Kauf der Liegenschaft und der Dachstockausbau in die Zeit vor diesem Datum fallen, wäre kein Restwert mehr zu buchen. Eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens macht unter diesen Umständen keinen Sinn. Die neue Vorlage enthält daher unter Art. 55, Abs. 3, die Version ohne Aufwertung der Investitionsbeiträge. Dieses Vorgehen ist rechtmässig und wurde vom Gemeindeamt akzeptiert. Mit der Genehmigung dieser Statutenrevision stimmen Zweckverbände, die bisher über keinen eigenen Finanzhaushalt verfügen, gleichzeitig dem Verzicht auf eine Aufwertung der Investitionsbeiträge zu.

Die Gemeinden sind nach der Einführung des eigenen Haushaltes an den Investitionen des Schulzweckverbandes beteiligt. Die Beteiligungsquote wird jährlich festgelegt, und entspricht anteilmässig dem Verteiler der Betriebsbeiträge (Kostenverteiler).

Bei Austritt einer Schulgemeinde aus dem Schulzweckverband werden 50% der Investitionsbeiträge zurückbezahlt. Gemäss Swissplan soll die Hürde für einen Austritt nicht zu tief sein, da die verbleibenden Gemeinden höhere Verwaltungskosten tragen müssten. Im Falle einer Unterbilanz erfolgt keine Auszahlung. Die austretende Gemeinde haftet jedoch solidarisch für bereits eingegangene Verpflichtungen.

Das Gemeindeamt hat im Rahmen einer Vorprüfung die neuen Statuten geprüft, welche am 22. Juni 2017 der Delegiertenversammlung vorgelegt wurden.

Im Verlaufe der Debatte wurden zwei Änderungsanträge gutgeheissen, wobei sich eine Änderung von Art. 16 als nicht rechters erwiesen hat.

Als unnötig wurden in Art. 30 Abs. 2 die Ziffern 4 und 5 betrachtet, welche Veräusserungen und Investitionen in das Finanzvermögen des Schulzweckverbandes betreffen. Da der Schulzweckverband über kein Finanzvermögen verfügt, wurde einem Antrag zugestimmt, diese beiden Ziffern aus der Vorlage zu entfernen. Dies hat zur Folge, dass Investitionen und die Veräusserung von zukünftigem Finanzvermögen des Schulzweckverbandes – sollte der Zweckverband je dazu kommen – in die uneingeschränkte Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen würden. In Art. 20, Ziff. 12 und 13 wurden demzufolge diesbezügliche finanzielle Einschränkungen für die Delegiertenversammlung entfernt.

Die Delegiertenversammlung hat die Vorlage nach engagierter Diskussion ohne Gegenstimme verabschiedet.

Alle Verbandsgemeinden stimmen im Dezember an der Gemeindeversammlung über diese Vorlage ab. Dieser Termin ist zwingend einzuhalten. Gemäss neuem Gemeindegesetz ist Einstimmigkeit vorgeschrieben.

#### **e) Schlussbemerkung**

Die revidierte Vorlage der Verbandsstatuten wurde im Rahmen der neuen gesetzlichen Grundlagen so ausgestaltet, dass soweit möglich, der Status quo auch unter dem neuen Gemeindegesetz beibehalten werden kann.

An der Sitzung vom 9. Februar 2017 hat die Verbandsschulpflege die neuen Statuten genehmigt. Am 22. Juni 2017 hat die Delegiertenversammlung das Geschäft verabschiedet.

Die Verbandsschulpflege bittet die Stimmberechtigten, dieser Vorlage zuzustimmen.

#### **f) Statuten (Wortlaut)**

Siehe Folgeseiten (Dokument von Zweckverband zur Verfügung gestellt).

#### **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag zur Totalrevision der Statuten des Schulzweckverbandes Bezirk Affoltern geprüft.

Die Totalrevision berücksichtigt die neuen gesetzlichen Vorgaben betreffend Zweckverbände. Mit der geplanten Inkraftsetzung auf den frühestmöglichen Termin (1. Januar 2019) können die Vermögenswerte erfolgsneutral in die Bilanz des Schulzweckverbandes übertragen werden. Es entstehen keine Aufwertungsgewinne. Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinne einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen (Art. 55, Abs. 1). Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit dem 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2018 geleistet haben, werden in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt (Art. 55, Abs. 2). Die RPK ist mit diesem Vorschlag einverstanden.

Die Betriebskosten des Schulzweckverbandes werden unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt. Die RPK stimmt der in Art. 46, Abs. 1-3, vorgeschlagenen Regelung zu. Die nicht gedeckten Betriebskosten der Heilpädagogischen Schule werden zu zwei Dritteln aufgrund der Beanspruchung und zu einem Drittel aufgrund der absolut berechtigten Steuerkraft durch die Verbandsgemeinden getragen. In der Psychomotorik, der Frühberatung und dem Schulpsychologischen Dienst richtet sich der Kostenverteiler ausschliesslich nach Beanspruchung.

Die RPK beurteilt die in Art. 52 geregelten Modalitäten betreffend Austritt als angemessen. Die austretende Gemeinde erhält auf den Austrittszeitpunkt 50% ihres Anteils am Eigenkapital des Schulzweckverbandes.

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, dem Antrag der Primarschulpflege für eine Teilrevision der Statuten des Schulzweckverbandes Bezirk Affoltern zuzustimmen.

Mettmenstetten, 7. November 2017

Rechnungsprüfungskommission Mettmenstetten

**Schulzweckverband Be-  
zirk Affoltern  
Totalrevision der Statu-  
ten vom 01.01.2009**

**Vorlage für die Gemeindeversammlung vom Dezember 2017**

**Inkraftsetzung 01.01.2019** (frühestens 1 Jahr nach Inkrafttretung der neuen Haushaltsvorschriften)

<b>Aktuelle Statuten vom 01.01.2009 Letzte Änderungen vom 20.06.2013</b>	<b>Neue Fassung SZV 2019</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>Zweckverbandsorganisation mit Delegiertenversammlung</p> <p>01.01.2009 Letzte Änderung vom 20.06.2013</p>	<p>Bei Genehmigung der neuen Statuten durch die Gemeinden im Jahr 2017 gilt noch die Regelung des alten Gemeindegesetzes. Die Beschlussfassung darf an den Gemeindeversammlungen erfolgen.</p>	<p>Inkraftsetzung muss zeitgleich mit der Umstellung auf einen eigenen Haushalt zu Beginn eines Rechnungsjahres erfolgen. Frühestmöglicher Termin ist somit der 01.01.2019, ein Jahr nach Inkrafttretung des neuen Gemeindegesetzes.</p>
<b>1. Bestand und Zweck</b>	<b>1. Bestand und Zweck</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p><b>Art. 1 Bestand</b> Die Politischen Gemeinden, bzw. Schulgemeinden:</p>	<p><b>Art. 1 Bestand</b>  <sup>1</sup>Die Politischen Gemeinden, bzw. Schulgemeinden:</p>	<p>Bisheriger Text</p>

<p>- Primarschulen und Kindergärten: Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen (mit Oberstufe), Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wettswil</p> <p>- Oberstufenschulen: Affoltern a.A.- Aeugst a.A., Bonstetten-Stallikon-Wettswil, Hausen a.A.-Kappel a.A.- Rifferswil, Mettmenstetten-Knonau-Maschwanden und Obfelden-Ottenbach bilden unter dem Namen Schulzweckverband Bezirk Affoltern einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p>	<p>- Primarschulen und Kindergärten:  Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen (mit Oberstufe), Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wettswil</p> <p>- Oberstufenschulen:  Affoltern a.A.- Aeugst a.A., Bonstetten-Stallikon-Wettswil, Hausen a.A.-Kappel a.A.-Rifferswil, Mettmenstetten-Knonau-Maschwanden und Obfelden-Ottenbach</p> <p>bilden unter dem Namen Schulzweckverband Bezirk Affoltern einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p><sup>2</sup>Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Affoltern am Albis.</p>	<p>Abs. 2 gemäss bisherigem Art. 2 übernehmen</p>
<p><b>Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz</b> Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Affoltern am Albis.</p>		<p>Art. 2 wird zu Absatz zwei in Art. 1</p>

<p><b>Art. 3 Zweck</b>  Zweck des Verbandes ist die Schaffung und Führung gemeinsamer Sonderschulen (z.B. Heilpädagogische Schule)<sup>1</sup> und weiteren Dienstleistungen (z.B. Schulpsychologischer Dienst, Psychomotorik-Therapiestelle, Heilpädagogische und Logopädische Frühberatungs- und Therapiestelle) im schulischen und heilpädagogischen Bereich.  Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten nach Abnahme durch die Delegiertenversammlung weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen. Dabei nimmt der Zweckverband besonders auch auf die Bedürfnisse der kleinen Gemeinden Rücksicht.</p>	<p><b>Art. 2 Zweck</b></p> <p><sup>1</sup>Zweck des Verbandes ist die Schaffung und Führung gemeinsamer Sonderschulen (z.B. Heilpädagogische Schule) und weiteren Dienstleistungen (z.B. Schulpsychologischer Dienst, Psychomotorik-Therapiestelle, Heilpädagogische und Logopädische Frühberatungs- und Therapiestelle) im schulischen und heilpädagogischen Bereich.</p> <p><sup>2</sup>Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten nach Abnahme durch die Delegiertenversammlung weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen. Dabei nimmt der Zweckverband besonders auch auf die Bedürfnisse der kleinen Gemeinden Rücksicht.</p>	<p>Bisheriger Text</p> <p>Bisheriger Text</p>
<p><b>Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden</b>  Der Beitritt weiterer Gemeinden erfordert eine Teilrevision der Statuten und unterliegt der Zustimmung der Verbandsgemeinden. Für die Genehmigung</p>	<p><b>Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden</b></p> <p>Der Beitritt weiterer Gemeinden erfordert eine Teilrevision der Statuten und unterliegt der Zustimmung der Verbandsgemeinden. Für die Genehmigung der revidierten Statuten ist der Regierungsrat zuständig.</p>	



<p>Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Verbandsschulpflege und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Schulgemeindebehörden zusammen.</p>	<p>Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Verbandsschulpflege und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Schulgemeindebehörden zusammen.</p>	<p>Bisheriger Text</p>
<p><b>Art. 7 Zeichnungsberechtigung</b>  Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Leiter der Schulverwaltung bzw. die Leiterin der Schulverwaltung gemeinsam.  Weitere Bestimmungen zur Zeichnungsberechtigung von Mitgliedern der Verbandsschulpflege werden in der Geschäftsordnung festgehalten.</p>	<p><b>Art. 6 Zeichnungsberechtigung</b>   <sup>1</sup>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und der Leiter oder die Leiterin der Schulverwaltung gemeinsam.   <sup>2</sup>Weitere Bestimmungen zur Zeichnungsberechtigung von Mitgliedern der Verbandsschulpflege werden in der Geschäftsordnung festgehalten.</p>	<p>Bisheriger Text</p>
<p><b>Art. 8 Bekanntmachung</b>   Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.</p>	<p><b>Art. 7 Publikation und Information</b>   <sup>1</sup>Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor.</p>	<p>Bisherige Regelung</p>

<p>Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.</p> <p>Die VerbandsVerbandsschulpflege orientiert die Verbandsschulgemeinden regelmässig mit schriftlichen Erläuterungen über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.</p>	<p><sup>2</sup>Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.</p> <p><sup>3</sup>Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.</p>	<p>Neuer Absatz 2</p> <p>Neuer Absatz 3</p>
<p><b>2.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbands</b></p> <p><b>2.2.1. Allgemeines</b></p> <p><b>Art. 9 Stimmrecht</b></p> <p>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.</p>	<p><b>2.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbands</b></p> <p><b>2.2.1. Allgemeines</b></p> <p><b>Art. 8 Stimmrecht</b></p> <p>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.</p>	<p>Bisheriger Text</p>
<p><b>Art. 10 Verfahren</b></p> <p>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Verbandsschulpflege angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.</p>	<p><b>Art. 9 Verfahren</b></p> <p><sup>1</sup>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Verbandsschulpflege verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.</p>	<p>Neue Formulierung</p>

<p>Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Gemeinden (<i>Art.3, Abs.2: Besondere Rücksichtnahme auf die kleineren Gemeinden</i>) zustimmt.</p>	<p><sup>2</sup>Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Gemeinden (<i>Art.2, Abs.2: Besondere Rücksichtnahme auf die kleineren Gemeinden</i>) zustimmt.</p>	<p>Bisheriger Text</p>
<p><b>Art. 11 Zuständigkeit</b> Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einreichung von Initiativen;</li> <li>2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;</li> <li>3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren;</li> <li>4. die Beschlussfassung über nicht budgetierte Aufwendungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr 500'000.00;</li> </ul> </li> </ol>	<p><b>Art. 10 Zuständigkeit</b> Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einreichung von Volksinitiativen;</li> <li>2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;</li> <li>3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;</li> <li>4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000.-- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.--.</li> </ol>	<p>In Zweckverbänden können nur Volksinitiativen eingereicht werden (§146 Abs. 3 revidiertes Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR).</p> <p>Neuer Text</p> <p>Neuer Text</p>

<p>- jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr 250'000.00;</p>		
<p>□</p> <p><b>2.2.2. Initiative</b></p> <p><b>Art. 12 Gegenstand</b> Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.</p>	<p><b>2.2.2. Volksinitiative</b></p> <p><b>Art. 11 Volksinitiative</b></p> <p><sup>1</sup>Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p><sup>2</sup>Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.</p> <p><sup>3</sup>Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.</p>	<p>Neuer Titel</p> <p>Alter Text angepasst</p> <p>Alter Text angepasst</p> <p>Alter Text (Art. 13)</p>
<p><b>Art. 13 Zustandekommen</b> Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen</p>		<p>wird zu Absatz 3, Art. 11</p>

<p>Publikationsorgan eingereicht wird.</p>		
<p><b>Art. 14 Einreichung</b> Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Verbandsschulpflege prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.</p>	<p><b>Art. 12 Einreichung</b>  Die Volksinitiative ist dem Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin schriftlich einzureichen. Die Verbandsschulpflege prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.</p>	<p>Alter Text. Initiative durch Volksinitiative ersetzen.</p>
<p><b>2.2.3. Fakultatives Referendum</b>  <b>Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung</b> Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung: 1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;</p>	<p><b>2.2.3. Fakultatives Referendum</b>  <b>Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung</b>  <sup>1</sup>Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,</p>	<p>Es gilt §157 Abs. 3 des revidierten GPR. Fristen dürfen nicht anders geregelt werden.</p>

<p>2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 500 Stimmberechtigte bei der Verbandsschulpflege das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;</p> <p>3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.</p> <p>Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Verbandsschulpflege durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.</p> <p>Der Verbandsschulpflege steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p>	<p>1. wenn 500 Stimmberechtigte</p> <p>innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung bei der Verbandsschulpflege das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);</p> <p>2. wenn innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).</p> <p>-</p> <p><sup>2</sup>Der Verbandsschulpflege steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p>	<p>Neue Formulierung</p> <p>Neuer Text</p> <p>Empfehlung Gemeindeamt (GAZ): Ganzen Absatz 2 bisherige Statuten streichen. Wurde im neuen Gesetz nicht übernommen.</p>
<p><b>Art. 16 Ausschluss des Referendums</b></p> <p>Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p>	<p><b>Art. 14 Ausschluss des Referendums</b></p> <p>Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p>	

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahlen;</li> <li>2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;</li> <li>3. die Festsetzung des Voranschlages;</li> <li>4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;</li> <li>5. ablehnende Beschlüsse;</li> <li>6. Anträge an die Verbandsgemeinden;</li> <li>7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, welche einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festsetzung des Budgets;</li> <li>2. die Genehmigung der Jahresrechnung;</li> <li>3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;</li> <li>4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;</li> <li>5. Anträge an die Verbandsgemeinden;</li> <li>6. die Wahlen;</li> <li>7. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;</li> <li>8. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstößen der Delegierten.</li> </ol> <p style="text-align: center;">-</p>	<p>Neu</p> <p>Ergänzung</p> <p>Neuer Text</p> <p>Die Schaffung von Stellen soll nicht vom Referendum ausgeschlossen werden, da hohe Kosten die Folge sind.</p>
<p><b>2.3. Die Verbandsgemeinden</b></p>	<p><b>2.3. Die Verbandsgemeinden</b></p>	

<p><b>Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</b></p> <p>Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbands- bzw. Schulgemeinden sind zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung;</li> <li>2. die Änderung dieser Statuten;</li> <li>3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;</li> <li>4. die Auflösung des Zweckverbandes.</li> </ol>	<p><b>Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</b></p> <p><sup>1</sup>Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschließen je an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Änderung dieser Statuten;</li> <li>2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;</li> <li>3. die Auflösung des Zweckverbandes.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbandes sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Verbandsschulpflege aus.</p>	<p>Neuer Text</p> <p>Bei Abstimmungen von grosser Tragweite sind die Verbandsgemeinden im Sinne von §77 Abs. 2 GG verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten einen unselbständigen Antrag im Sinne einer Abstimmungsempfehlung samt einer Stellungnahme abzugeben.</p>
<p><b>Art. 18 Beschlussfassung</b></p>	<p><b>Art. 16 Beschlussfassung</b></p>	

<p>Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.</p>	<p><sup>1</sup>Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.</p> <p><sup>2</sup>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbandes;</li> <li>2. die Grundzüge der Finanzierung;</li> <li>3. Austritt und Auflösung;</li> <li>4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.</li> </ol>	<p>Neuer Text</p> <p>Bei grundlegenden Änderungen der Statuten gilt das Einstimmigkeitsprinzip gemäss §77 GG.</p>
<p><b>2.4. Delegiertenversammlung</b></p> <p><b>Art. 19 Zusammensetzung</b></p> <p>Die Delegiertenversammlung besteht aus je zwei Mitgliedern pro Schul-Gemeinde, die nicht Mitglieder der Verbandsschulpflege sein dürfen. Diese zwei</p>	<p><b>2.4. Delegiertenversammlung</b></p> <p><b>Art. 17 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung besteht aus je zwei Mitgliedern pro Schul-Gemeinde, die nicht Mitglieder der Verbandsschulpflege sein dürfen.</p>	<p>Aufteilung in Abs. 1 und 2</p>

<p>Mitglieder werden aus der Schulpflege der jeweiligen Verbandsgemeinde rekrutiert.</p>	<p><sup>2</sup>Diese zwei Mitglieder werden aus der Schulpflege der jeweiligen Verbandsgemeinde rekrutiert.</p>	
<p><b>Art. 20 Konstituierung</b>  Der Verbandsschulpflege-Präsident oder die Verbandsschulpflege-Präsidentin präsidiert die Delegiertenversammlung von Amtes wegen und hat das Stimmrecht nur bei Stimmengleichheit für den Stichtscheid.</p> <p>Die Delegiertenversammlung bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die zuständige Verbandsgemeinde für die RPK;</li> <li>- die Stimmenzähler.</li> </ul>	<p><b>Art. 18 Konstituierung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres bisherigen Präsidenten oder ihrer bisherigen Präsidentin. Sie wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Verbandsschulpflege ausgeübt wird;</li> <li>2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Verbandsschulpflege ausgeübt wird.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die zuständige Verbandsgemeinde für die RPK;</li> <li>- die Stimmenzähler.</li> </ul>	<p>Formulierung gemäss Art. 17 Musterstatuten:  Gemeint sind Präsident und Vizepräsident der Delegiertenversammlung</p> <p>Bisherige Version</p>

	<p><b>Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen</b></p> <p>Die Delegierten legen ihre Interessenbindungen offen. Die Geschäftsordnung Delegiertenversammlung (GO DV) regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.</p>	<p>Neue Vorschrift gemäss § 29, Abs. 2 GG Diese Bestimmung dient der Transparenz und vereinfacht die Durchsetzung der Ausstandsregeln.</p>
<p><b>Art. 22 Kompetenzen</b> Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;</li> <li>2. der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung (GO Delegiertenversammlung);</li> <li>3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;</li> <li>11. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung;</li> <li>4. die Beschlussfassung über Anträge der Verbandsschulpflege;</li> </ol>	<p><b>Art. 20 Kompetenzen</b></p> <p>Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;</li> <li>2. den Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung (GO DV);</li> <li>3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;</li> <li>4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;</li> <li>5. die Beschlussfassung über Anträge der Verbandsschulpflege;</li> <li>6. die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission;</li> </ol>	<p>Neu</p>

5. Initiativen;
6. die Festsetzung des Voranschlags sowie die Details der Berechnungsformel zur Festsetzung der Beiträge der Gemeinden für die Beanspruchung der Verbandsleistungen (Kostenverteiler);
8. die Abnahme der Verbandsrechnung;
7. die Beschlussfassung über neue Ausgaben, die im Voranschlag nicht genehmigt sind (einmalig über Fr. 100'000 bis Fr. 500'000, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 25'000 bis 250'000);

7. die Beschlussfassung über Anträge der Verbandsschulpflege zu Volksinitiativen;
8. die Festsetzung des Budgets;  
-
9. die Genehmigung der Jahresrechnung;
10. die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck, (einmalig über Fr. 100'000 bis Fr. 1'000'000, und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 25'000 bis 250'000); soweit nicht die Verbandsschulpflege zuständig ist;
11. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
12. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens.
13. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens.

Der Kostenverteiler fällt nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung.

Neue Vorschrift. Verantwortung ohne Einschränkung bei der DV gemäss Änderungsbeschluss vom 22.6.17  
Neue Vorschrift. Verantwortung ohne Einschränkung bei der

<p>9. die Festlegung der Entschädigung und Sitzungsgelder der Verbandsorgane;</p>	<p>14. die Festlegung der Entschädigung und Sitzungsgelder der Verbandsorgane.</p>	<p>Delegiertenversammlung gemäss Änderungsbeschluss von 22.6.17.</p>
<p><b>Art. 23 Vorsitz und Aktuar</b>  der Präsident oder die Präsidentin oder das Vizepräsidium des Verbands leitet die Delegiertenversammlung. Der Leiter der Schulverwaltung bzw. die Leiterin der Schulverwaltung führt das Aktuarat des Verbandes.</p>	<p><b>Art. 21 Vorsitz und Sekretariat</b></p> <p><sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.</p> <p><sup>2</sup>der Leiter oder die Leiterin der Schulverwaltung führt das Sekretariat des Zweckverbands.</p>	<p>Alter Text mit Anpassung</p>
<p><b>Art. 24 Einberufung</b>  Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen des Verbandspräsidenten oder von mindestens 12 Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr.</p>	<p><b>Art. 22 Einberufung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Verbandsschulpflege beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr, ein.</p> <p><sup>2</sup> 12 Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.</p>	<p>Alter Text als Abs. 1 - 3</p>

<p>Die Versammlungen sind mindestens 21 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekanntzumachen.</p>	<p><sup>3</sup>Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 21 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.</p>	
<p><b>Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe</b>  Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters.  Zu Anträgen von Delegierten muss der Vorstand eine Stellungnahme abgeben.</p> <p>Die Mitglieder der Verbandsschulpflege (sowie die Stellen- und Schulleiter), welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.</p>	<p><b>Art. 23 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe</b></p> <p><sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Verbandsschulpflege. Die Delegierten können zu den Anträgen der Verbandsschulpflege Änderungsanträge stellen. Zu Änderungsanträgen von Delegierten muss die Verbandsschulpflege eine Stellungnahme abgeben.</p> <p><sup>3</sup>Die Mitglieder der Verbandsschulpflege (sowie die Schulleitung und die Stellenleitungen), die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil. Die Mitglieder der Verbandsschulpflege haben ein Antragsrecht.</p>	<p>Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen folgt in Art. 24</p> <p>Neuen und alten Text übernehmen</p> <p>Antragsrecht der Mitglieder der Verbandsschulpflege muss extra erwähnt werden.</p>
<p><b>Art. 21 Wahlen und Abstimmungen</b></p>	<p><b>Art. 24 Wahlen und Abstimmungen</b></p>	

<p>Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.</p>	<p><sup>1</sup>In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.</p> <p><sup>2</sup>Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.</p> <p><sup>3</sup>Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.</p>	<p>Neu</p> <p>Neu</p>
<p><b>Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen</b> Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.</p>	<p><b>Art. 25 Öffentlichkeit der Verhandlungen</b> Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.</p>	
	<p><b>Art. 26 Anfragerecht der Delegierten</b></p> <p><sup>1</sup>Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.</p> <p><sup>2</sup>Die Anfrage ist spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung bei der Verbandsschulpflege schriftlich einzureichen und wird von dieser spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.</p> <p><sup>3</sup>In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.</p>	<p>Neue Vorschrift</p> <p>Unterschied zu vom Volk gewählten Parlamentariern, die über zusätzliche parlamentarische Instrumente wie Motion oder Postulat verfügen.</p>

	<p><sup>4</sup>Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.</p>	
<p><b>2.5. Die Verbandsschulpflege</b></p> <p><b>Art. 27 Zusammensetzung</b> Die Verbandsschulpflege wird aus drei Personen gebildet, die im Bezirk Affoltern wohnhaft, stimm- und wahlberechtigt sind. Die Wahl erfolgt als Bezirkswahl an der Urne. Für die Durchführung der Urnenwahl ist die Sitzgemeinde zuständig.</p> <p>Die Verbandsschulpflege konstituiert sich selbst.</p>	<p><b>2.5. Die Verbandsschulpflege</b></p> <p><b>Art. 27 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Verbandsschulpflege wird aus drei Personen gebildet, die im Bezirk Affoltern wohnhaft, stimm- und wahlberechtigt sind. Die Wahl erfolgt als Bezirkswahl an der Urne. Für die Durchführung der Urnenwahl ist die Sitzgemeinde zuständig.</p> <p><sup>2</sup>Die Verbandsschulpflege konstituiert sich selbst.</p>	<p>Bisheriger Text</p>
	<p><b>Art. 28 Offenlegung der Interessenbindungen</b></p> <p>Die Mitglieder der Verbandsschulpflege legen ihre Interessenbindungen offen. Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.</p>	<p>Neue Vorschrift gem. § 42 Abs. 2 GG Vergleiche Kommentar zu Art. 19</p>
<p><b>Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen</b> Die Verbandsschulpflege ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ</p>	<p><b>Art. 29 Aufgaben und Kompetenzen</b></p> <p><sup>1</sup>Der Verbandsschulpflege stehen unübertragbar zu:</p>	<p>Aufteilung in unübertragbare und</p>

übertragen sind. Ihr stehen insbesondere zu:

1. die Leitung des Verbandes und seine Vertretung nach aussen;

2. die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;

3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;

4. die Schaffung von Stellen, die aus dem Zweck gemäss Art. 3 hervorgeht, sowie die Schaffung von Stellen für Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht ;

2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;

3. die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;

4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;

5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;

6. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;

7. die Schaffung von Stellen, die aus dem Zweck gemäss Art. 2 hervorgeht, sowie die Schaffung von Stellen für Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, die mittels einer Statutenrevision eingeführt werden müssten;

übertragbare Kompetenzen gemäss Art. 28 Musterstatuten übernehmen.

Kanton zuständig ist (Stellenplan);

5. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

6. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck (ohne Globalbudgetbereiche);

7. die Beschlussfassung über neue Ausgaben, die nicht im Voranschlag nicht enthalten sind (bei einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.--<sup>1</sup>, bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.);

8. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

9. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

<sup>2</sup>Der Verbandsschulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Organe;

2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;

Finanzbefugnisse werden in Art. 30 separat geregelt.

<p>8. der Erlass der weiteren Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>3. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;</li> <li>4. das Handeln für den Verband nach aussen;</li> <li>5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;</li> <li>6. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.</li> <li>-</li> <li>-</li> </ul>	<p>Neu</p>
	<p><b>Art. 30 Finanzbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup>Der Verbandsschulpflege stehen unübertragbar zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;</li> <li>2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;</li> <li>3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;</li> <li>4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen,</li> </ul>	<p>Neu: separate Regelung für übertragbare und nicht übertragbare Befugnisse.</p>

	<p>einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-- und bis insgesamt Fr. 300'000.-- pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr 25'000.-- und bis insgesamt Fr. 75'000.-- pro Jahr.</p> <p><sup>2</sup>Der Verbandsschulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ausgabenvollzug;</li> <li>2. gebundene Ausgaben;</li> <li>3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.- pro Jahr und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 75'000.-- pro Jahr.;</li> </ol>	<p>Ziffer 4 und 5 gestrichen gemäss Änderungsbeschluss der Delegiertenversammlung vom 22.06.17. Die Finanzbefugnisse betreffend Investitionen und Veräusserungen von Liegenschaften im Finanzvermögen liegen gem. Art. 20 uneingeschränkt bei der Delegiertenversammlung.</p>
<p><b>Art. 29 Aufgabendelegation</b> Die Verbandsschulpflege kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.</p>	<p><b>Art. 31 Aufgabendelegation</b></p> <p><sup>1</sup>Die Verbandsschulpflege kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.</p>	

<p>Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des Auftrag gebenden Organs.</p>	<p><sup>2</sup>Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des Auftrag gebenden Organs.</p>	
<p><b>Art. 31 Einberufung und Teilnahme</b>  Die Verbandsschulpflege tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben. An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Schul- und Stellenleitungen, bei Fehlen einer Schulleitung eine Lehrervertretung, mit beratender Stimme teil. Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme. Die Verbandsschulpflege kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.</p>	<p><b>Art. 32 Einberufung und Teilnahme</b></p> <p><sup>1</sup>Die Verbandsschulpflege tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</p>	<p>Gemäss neuem Gemeindegesetz reicht ein Drittel der Mitglieder aus. Daher Formulierung gemäss Muster-statuten übernehmen.</p>

<p>Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p>	<p><sup>2</sup>An den Sitzungen der Verbandsschulpflege nehmen die Schul- und Stellenleitungen, bei Fehlen einer Schulleitung eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil. Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Verbandsschulpflege an den Sitzungen der Verbandsschulpflege beratende Stimme.</p> <p><sup>3</sup>Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.</p> <p><sup>4</sup>Die Verbandsschulpflege kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.</p>	<p>Zirkularverfahren muss nicht separat aufgeführt werden. Es gilt das Gesetz, wonach dies in Ausnahmefällen erlaubt ist.</p>
<p><b>Art. 30 Beschlussfassung</b> Die Verbandsschulpflege beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn zwei<sup>1</sup> der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.</p> <p>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p>	<p><b>Art. 33 Beschlussfassung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Verbandsschulpflege ist beschlussfähig, wenn zwei der Mitglieder anwesend sind.</p> <p><sup>2</sup>Die Verbandsschulpflege beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p><sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p>	<p>Zweiter Teil als Absatz 2</p>

<p><b>2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)</b></p> <p><b>Art. 32 Zusammensetzung</b> Als RPK des Zweckverbandes amtet jeweils die RPK einer der Zweckverbandsgemeinden. Die RPK der anderen Verbandsgemeinden haben jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen. Die Erfüllung dieser Aufgabe erfolgt im 4-jährigen Turnus.</p>	<p><b>2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)</b></p> <p><b>Art. 34 Zusammensetzung</b></p> <p>Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig, die sich alle vier Jahre abwechseln. Die Delegiertenversammlung bestimmt über die Reihenfolge.</p>	<p>Entspricht der jetzigen Regelung</p>
<p><b>Art. 33 Aufgaben (RPK)</b> Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.</p> <p>Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.</p>	<p><b>Art. 35 Aufgaben (RPK)</b></p> <p><sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.</p> <p><sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p><sup>3</sup>Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.</p>	<p>Erweiterter Inhalt</p>

<p>Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.</p>	<p><sup>4</sup>Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.</p>	
<p><b>Art. 34 Beschlussfassung</b></p> <p>Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.</p>	<p><b>Art. 36 Beschlussfassung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p><sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p>	<p>Art. 35 gemäss Musterstatuten übernehmen. Die RPK muss die Regeln des Zweckverbandes beachten.</p> <p>Neu</p>
	<p><b>Art. 37 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte</b></p> <p><sup>1</sup>Mit den Anträgen legt die Verbandsschulpflege der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.</p> <p><sup>2</sup>Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Neue Vorschrift</p>
	<p><b>Art. 38 Prüfungsfristen</b></p>	<p>Neue Vorschrift</p>

	<p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	
<p><b>2.7 Schul- und Stellenleitungen</b></p> <p><b>Art. 35 Zuständigkeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Schul- und Stellenleitungen sind zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung. Die Schulleitung ist, zusammen mit der Schulkonferenz, zudem für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule zuständig.</li> <li>- Die Aufgaben und Kompetenzen der richten sich nach der Schulgesetzgebung und der Geschäftsordnung der Verbandsschulpflege.</li> <li>- Die Aufgaben und Kompetenzen der Stellenleitungen richten sich nach der Geschäftsordnung der Verbandsschulpflege.</li> <li>- Die Schule sowie die einzelnen Stellen</li> </ul>	<p><b>2.7 Schul- und Stellenleitungen</b></p> <p><b>Art. 39 Zuständigkeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Schul- und Stellenleitungen sind zuständig für die fachliche, administrative, personelle und finanzielle Führung. Die Schulleitung HPS ist, zusammen mit der Schulkonferenz, zudem für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule zuständig.</li> <li>- Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung HPS richten sich nach der Schulgesetzgebung und der Geschäftsordnung der Verbandsschulpflege.</li> <li>- Die Aufgaben und Kompetenzen der Stellenleitungen richten sich nach der Geschäftsordnung der Verbandsschulpflege.</li> <li>- Die Schule sowie die einzelnen Stellen</li> </ul>	<p>Bisheriger Art. 35 mit Ergänzung übernehmen.</p>

<p>werden nach aussen jeweils von der Schul- und Stellenleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Schul- und Stellenleitungen können der Schulpflege Antrag stellen.</li> <li>- Die Überprüfung von Anordnungen der Schul- und Stellenleitungen kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</li> </ul>	<p>werden nach aussen jeweils von der Schul- und Stellenleitung vertreten, soweit nicht die Verbandsschulpflege zuständig ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Schul- und Stellenleitungen können der Verbandsschulpflege Antrag stellen.</li> <li>- Die Überprüfung von Anordnungen der Schul- und Stellenleitungen kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Verbandsschulpflege verlangt werden.</li> </ul>	
	<p><b>2.8 Prüfstelle</b></p> <p><b>Art. 40 Aufgaben der Prüfstelle</b></p> <p><sup>1</sup>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p><sup>2</sup>Sie erstattet der Verbandsschulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p><sup>3</sup>Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p>	<p>Neues Kapitel, in alten Statuten nicht enthalten.</p>
	<p><b>Art. 41 Einsetzung der Prüfstelle</b></p>	

	Die Verbandsschulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.	Solange die Gemeinde Affoltern a.A. für den SZV die Buchhaltung erledigt, sollten beide eine gemeinsame Prüfstelle verpflichten.
<b>3. Personal und Arbeitsvergaben</b>	<b>3. Personal und Arbeitsvergaben</b>	
<p><b>Art. 36 Anstellungsbedingungen</b> Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal (inkl. pädagogisches Personal) des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Verbandsschulpflege.</p>	<p><b>Art. 42 Anstellungsbedingungen</b></p> <p><sup>1</sup>Für das Personal des Schulzweckverbandes gelten primär die Bestimmungen der Personal- und Entschädigungsverordnung SZV.</p> <p><sup>2</sup>Enthält diese keine Regelung, gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Verbandsschulpflege.</p>	Ergänzung zu bisherigem Text
<b>Art. 37 Öffentliches Beschaffungswesen</b>	<b>Art. 43 Öffentliches Beschaffungswesen</b>	

<p>Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.</p>	<p>Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.</p>	<p>Neuer Text</p>
<p><b>4. Verbandshaushalt</b></p>	<p><b>4. Verbandshaushalt</b></p>	
<p><b>Art. 38 Finanzhaushalt</b>          Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.</p>	<p><b>Art. 44 Finanzhaushalt</b></p> <p><sup>1</sup>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.</p> <p><sup>2</sup>Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Verbandsschulpflege den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen.</p>	<p>Neu: Frist</p>
<p><b>Art. 39 Buchführungsart</b>          Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	<p><b>Art. 45 Buchführungsart</b>          Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	
<p><b>Art. 40 Der Kostenverteiler</b></p>	<p><b>Art. 46 Finanzierung der Betriebskosten (Kostenverteiler)</b></p>	

<p>Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach Beanspruchung des SZV und der absoluten berechtigten Steuerkraft der Verbandsgemeinden. In der Psychomotorik, der Frühberatung und dem Schulpsychologischen Dienst richtet sich der Kostenverteiler ausschliesslich nach Beanspruchung. Die Verbandsgemeinden gewähren dem SZV im Rahmen ihrer Anteile Vorschüsse während des Rechnungsjahres. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.</p>	<p><sup>1</sup>Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden bei der Heilpädagogischen Schule zu zwei Dritteln aufgrund der Beanspruchung und zu einem Drittel aufgrund der absolut berechtigten Steuerkraft der Verbandsgemeinden getragen. Bei den übrigen Dienststellen werden die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten aufgrund der effektiven Beanspruchung den Verbandsgemeinden belastet.</p> <p><sup>2</sup>In der Psychomotorik, der Frühberatung und dem Schulpsychologischen Dienst richtet sich der Kostenverteiler ausschliesslich nach Beanspruchung.</p> <p><sup>3</sup>Die Verbandsgemeinden gewähren dem SZV im Rahmen ihrer Anteile Vorschüsse während des Rechnungsjahres. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.</p>	<p>Text gemäss RRB 261/2009. Eine Finanzierungsquote für Investitionskosten ist nicht mehr nötig, weil Zweckverbände mit eigenem Haushalt ihre Investitionen grundsätzlich über Darlehen finanzieren.</p>
	<p><b>Art. 47 Finanzierung der Investitionen</b></p>	<p>Darlehen können bei einzelnen Gemeinden oder extern</p>

	<p><sup>1</sup>Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.</p> <p><sup>2</sup>Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.</p>	<p>bezogen werden. Es besteht keine Verpflichtung zur gemeinsamen Leistung von Darlehen.</p>
<p><b>Art. 41 Eigentum</b> Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.</p>	<p><b>Art. 48 Eigentum</b></p> <p>Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.</p>	<p>Neue Formulierung</p>
<p><b>Art. 42 Haftung</b> Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.</p>	<p><b>Art. 49 Haftung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.</p> <p><sup>2</sup>Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.</p>	<p>Die Gemeinden haften subsidiär gemäss Art. 49 Abs. 1 des Haftungsgesetzes. Diese Bestimmung entspricht Art. 46 der Kantonsverfassung.</p> <p>Neu</p>
<p><b>5. Aufsicht und Rechtsschutz</b></p>	<p><b>5. Aufsicht und Rechtsschutz</b></p>	
<p><b>Art. 43 Aufsicht</b></p>	<p><b>Art. 50 Aufsicht</b></p>	

<p>Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.</p>	<p>Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.</p>	<p>Bisheriger Text</p>
<p><b>Art. 44 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</b>  Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Affoltern am Albis Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.</p> <p>Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</p>	<p><b>Art. 51 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</b></p> <p><sup>1</sup>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Affoltern a.A. oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.</p> <p><sup>2</sup>Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Verbandsschulpflege oder von anderen Angestellten kann bei der Verbandsschulpflege Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Verbandsschulpflege kann Rekurs erhoben werden.</p> <p><sup>3</sup>Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</p>	<p>Neue Formulierung</p> <p>Neue Formulierung</p>
<p><b>6. Austritt, Auflösung und Liquidation</b></p>	<p><b>6. Austritt, Auflösung und Liquidation</b></p>	

<p><b>Art. 45 Austritt</b>  Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Schuljahresende (31. Juli) aus dem Verband austreten. Die Verbandsschulpflege kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.</p> <p>Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</p>	<p><b>Art. 52 Austritt</b></p> <p><sup>1</sup>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Schuljahresende (31. Juli) aus dem Verband austreten. Die Verbandsschulpflege kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.</p> <p><sup>2</sup>Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 50% ausbezahlt. Bei Unterdeckung erfolgt keine Auszahlung.</p> <p><sup>3</sup>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</p>	<p>Bisheriger Text</p> <p>Neu: Präzisierung der Austrittsmodalitäten.</p>
<p><b>Art. 46 Auflösung</b>  Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 38.</p>	<p><b>Art. 53 Auflösung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 46.</p>	

	<p><sup>2</sup>Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten des letzten Abschlusses.</p>	Neu
	<p><b>7. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p>	Neues Kapitel
	<p><b>Art. 54 Einführung eigener Haushalt</b></p> <p><sup>1</sup>Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.</p> <p><sup>2</sup>Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.</p>	
	<p><b>Art. 55 Umwandlung der Investitionsbeiträge</b></p> <p><sup>1</sup>Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.</p> <p><sup>2</sup>Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit dem 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.</p> <p><sup>3</sup>Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Neue Vorschrift</p> <p>Gemäss Empfehlung von Swissplan</p> <p>Gemäss GAZ muss bei Gemeinden, die noch keinen eigenen Haushalt haben, über diesen Punkt nicht separat abge-</p>

		stimmt werden. Er wird im Rahmen der Totalrevision genehmigt.
	<p><sup>4</sup>Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind. Es gilt der Kostenverteiler des letzten Rechnungsjahres.</p>	
<p><b>Art. 47 Inkrafttreten</b> Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und den Regierungsrat auf 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzen die Vereinbarung von 2001.</p>	<p><b>Art. 56 Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und den Regierungsrat auf 1. Januar 2019 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup>Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p><sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 01.01.2009 aufgehoben.</p>	<p>Neu</p> <p>Neu Formulierung</p>

**Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden gemäss Tabelle im Anhang an der Gemeindeversammlung**

Da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung 2017 das neue GG noch nicht in Kraft ist, gilt noch die alte Regelung.

Der Präsident:

Thomas Hunziker

Die Verwaltungsleiterin:

Christine Kunz

**Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich**

RRB Nr. ... vom ...

22.08.2017/CK

Vorlage zuhanden Gemeindeversammlungen vom Dezember 2017

## B. Politische Gemeinde

### ■ 1. Voranschlag/Steuerfuss 2018

Beantragter Beschluss:

1. Der Voranschlag 2018 wird wie folgt festgelegt:

• Laufende Rechnung:	Aufwand	Fr. 13'043'800
	Ertrag	Fr. <u>13'307'200</u>
	Ertragsüberschuss	Fr. -263'400
• Investitionsrechnung:	Ausgaben	Fr. 6'310'300
	Einnahmen	Fr. <u>2'339'000</u>
	Nettoinvestition	Fr. 3'971'300
• Einfacher (100%) Gemeindesteuerertrag		Fr. 14'000'000
• Eigenkapitalzunahme		Fr. 263'400

2. Der Steuerfuss 2018 wird auf 30% des einfachen Gemeindesteuerertrages festgesetzt.

<b>Laufende Rechnung</b>	<b>Voranschlag 2018</b>		<b>Voranschlag 2017</b>		<b>Rechnung 2016</b>	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Behörden und Verwaltung</b>	<b>2'008'800</b>	<b>514'300</b>	<b>1'943'100</b>	<b>468'400</b>	<b>1'791'582.89</b>	<b>553'215.52</b>
Legislative	100'300		102'000		84'037.60	
Exekutive	251'500		255'500		217'897.40	
Gemeindeverwaltung	1'489'700	108'700	1'414'300	90'700	1'298'897.70	118'420.23
Verwaltungsliegenschaften	167'300	405'600	171'300	377'700	190'750.19	434'795.29
<b>Rechtsschutz und Sicherheit</b>	<b>968'800</b>	<b>114'900</b>	<b>1'007'400</b>	<b>107'100</b>	<b>1'014'194.88</b>	<b>128'739.05</b>
Rechtspflege	338'700	75'900	404'800	73'600	384'790.85	76'156.05
Polizei	168'100	5'000	159'200	5'000	177'035.40	5'230.00
Rechtssprechung	18'000	7'500	17'100	5'500	19'114.18	8'725.00
Feuerwehr	367'200	22'500	350'700	20'000	368'361.70	34'428.00
Zivilschutz	76'800	4'000	75'600	3'000	64'892.75	4'200.00
<b>Kultur und Freizeit</b>	<b>410'500</b>	<b>38'400</b>	<b>399'200</b>	<b>29'800</b>	<b>571'528.35</b>	<b>78'974.15</b>
Kulturförderung	93'600	400	85'700	200	68'532.95	405.90
900 Jahre Mettmenstetten			18'000		168'110.20	37'627.00
Denkmalpflege, Heimatschutz	28'200		28'200		56'622.95	
Massenmedien	47'500	3'000	44'700	2'600	44'607.90	2'990.95
Sport	238'200	35'000	219'600	27'000	230'654.35	37'950.30
Liegenschaften Verwaltungs- vermögen	3'000		3'000		3'000.00	
<b>Gesundheit</b>	<b>980'100</b>	<b>0</b>	<b>726'000</b>	<b>0</b>	<b>974'333.90</b>	<b>6'441.00</b>
Spitäler			40'000			
Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime	400'000		250'000		338'609.30	6'441.00
Ambulante Krankenpflege	134'500		50'900		108'456.50	
Pflegefinanzierung amb. Kranken- pflege (Spitex)	420'000		358'500		502'872.05	
Krankheitsbekämpfung	12'600		10'600		12'662.15	
Lebensmittelkontrolle	13'000		16'000		11'733.90	
<b>Soziale Wohlfahrt</b>	<b>2'952'400</b>	<b>987'700</b>	<b>3'147'500</b>	<b>1'302'200</b>	<b>3'095'844.74</b>	<b>1'269'283.55</b>
Sozialversicherung Allgemeines		6'800		6'500		6'570.60
Krankenversicherung	135'100	135'100	140'000	140'000	161'416.50	159'886.95
Zusatzleistungen zur AHV/IV	1'045'000	463'000	1'032'000	457'000	941'097.00	424'799.00
Jugend	273'900		260'800		261'360.60	
Gemeinschaftszentrum Sputnik	110'300	110'300	110'600	110'600	111'238.50	111'238.50
Kinderkrippen	37'500		37'500		93'361.90	
Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	1'060'000	237'000	1'269'700	554'000	1'275'096.82	524'977.55
Asylbewerberbetreuung	127'000				1'884.50	
Übrige Fürsorge	160'600	35'500	293'900	34'100	250'388.92	41'810.95
Hilfsaktionen	3'000		3'000			
<b>Verkehr</b>	<b>1'082'700</b>	<b>268'400</b>	<b>1'090'100</b>	<b>265'500</b>	<b>1'140'076.40</b>	<b>301'966.35</b>
Gemeindestrassen	765'300	268'400	781'600	265'500	861'105.05	301'966.35
Privatstrassen	36'000		36'000		35'573.35	
Regionalverkehr	281'400		272'500		243'398.00	

<b>Umwelt und Raumordnung</b>	<b>1'186'100</b>	<b>957'700</b>	<b>1'182'200</b>	<b>968'600</b>	<b>1'295'677.15</b>	<b>1'110'750.05</b>
Wasserversorgung	2'000		2'000		13'717.10	5'307.55
Abwasserbeseitigung	631'800	631'800	641'100	641'100	742'186.75	742'186.75
Abfallbeseitigung	284'700	284'700	281'500	281'500	306'159.10	306'159.10
Friedhof und Bestattung	77'500	10'000	84'300	10'000	93'317.60	25'441.90
Gewässerunterhalt	67'500		43'400		45'446.35	
Naturschutz	28'300	6'700	34'400	12'000	21'308.85	6'700.00
Übriger Umweltschutz	51'800	24'500	72'000	24'000	31'919.25	24'954.75
Raumordnung	42'500		23'500		41'622.15	
<b>Volkswirtschaft</b>	<b>234'100</b>	<b>530'800</b>	<b>221'500</b>	<b>486'200</b>	<b>158'594.65</b>	<b>482'510.25</b>
Landwirtschaft	22'700		22'700		18'327.75	284.75
Forstwirtschaft	120'400	80'000	120'200	80'300	117'682.80	78'728.10
Jagd und Fischerei	1'000	800	1'000	900		805.20
Industrie, Gewerbe, Handel	15'000	369'000	14'300	323'000	14'977.00	318'355.35
Energieversorgung		81'000		82'000		84'336.85
Energie Übriges	75'000		63'300		7'607.10	
<b>Finanzen und Steuern</b>	<b>3'220'300</b>	<b>9'895'000</b>	<b>2'543'200</b>	<b>8'763'800</b>	<b>4'132'306.26</b>	<b>10'639'763.08</b>
Gemeindesteuern	83'000	7'248'000	89'000	6'842'500	65'013.64	7'150'881.45
Finanzausgleich	1'321'300	1'953'300	832'400	1'230'500	298'535.00	447'802.00
Einnahmenanteile		1'000		800		1'105.20
Kapitaldienst	7'300	8'100	7'600	8'100	13'222.07	59'560.73
Grundeigentum Finanzvermögen	56'400	460'700	60'800	449'000	112'870.80	426'880.75
Abschreibungen	1'752'300	223'900	1'553'400	232'900	1'199'664.75	110'532.95
Neubewertung Grundeigentum Finanzvermögen					2'443'000.00	2'443'000.00
<b>Total Laufende Rechnung</b>	<b>13'043'800</b>	<b>13'307'200</b>	<b>12'260'200</b>	<b>12'391'600</b>	<b>14'174'139.22</b>	<b>14'571'643.00</b>
<b>Aufwandüberschuss</b>						
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>263'400</b>		<b>131'400</b>		<b>397'503.78</b>	
	<b>13'307'200</b>	<b>13'307'200</b>	<b>12'391'600</b>	<b>12'391'600</b>	<b>14'571'643.00</b>	<b>14'571'643.00</b>

**Investitionsrechnung**

	Ausgaben Fr.	Einnahmen Fr.
<b>Behörden und Verwaltung</b>	<b>3'260'000</b>	<b>2'089'000</b>
Raumentwicklungsprojekt	3'260'000	
Raumentwicklungsprojekt, Anteil Primarschule		2'089'000
<b>Rechtsschutz und Sicherheit</b>	<b>73'200</b>	<b>0</b>
Investitionsbeitrag FW Zweckverband	73'200	
<b>Kultur und Freizeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Gesundheit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Verkehr</b>	<b>1'080'000</b>	<b>0</b>
Gemeindestrassen	150'000	
Rossau-Mettmenstetten, Hocheinbau	70'000	
Ottenloostrasse, Sanierung	620'000	
Fussweg Niederfeld, Notzufahrt Doppelkindergarten	60'000	
Traktor mit Schneepflug und Salzstreuer	180'000	
<b>Umwelt und Raumordnung</b>	<b>1'897'100</b>	<b>250'000</b>
Kanalisationsnetz, Spülen / Sanieren	300'000	
Kanalisation, Periodische Zustandskontrolle	320'000	
ARA Knonau, Beitrag Sanierung	344'600	
ARA Obfelden, Investitionskosten	10'100	
ARA Zwillikon Anschluss Herferswil	2'400	
Kanalisationsanschlussgebühren		250'000
Gefahrenkarte Gewässer	50'000	
Loobach, Sanierung/Verlegung	500'000	
Dorfbach oberhalb Gemeindehaus, Sanierung	150'000	
Vorderer Dorfbach, Offenlegung	170'000	
Wissenbach, Hochwasserschutz	50'000	
<b>Nettoinvestitionen</b>		<b>3'971'300</b>
	<b>6'310'300</b>	<b>6'310'300</b>

## Abschied der Rechnungsprüfungskommission

### 1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung,

- das Budget 2018 der Politischen Gemeinde entsprechend dem Antrag des Gemeinderates festzulegen,
- den Steuerfuss der Politischen Gemeinde auf 30% des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

### 2. Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget der Politischen Gemeinde Mettmenstetten in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 24. Oktober 2017 geprüft.

- Das Budget weist folgende Grunddaten aus:

• Laufende Rechnung:	Aufwand	Fr. 13'043'800
	Ertrag	Fr. <u>13'307'200</u>
	Ertragsüberschuss	Fr. -263'400
• Investitionsrechnung:	Ausgaben	Fr. 6'310'300
	Einnahmen	Fr. <u>2'339'000</u>
	Nettoinvestition	Fr. 3'971'300
• Einfacher (100%iger) Gemeindesteuerertrag		Fr. 14'000'000
• Eigenkapitalzunahme		Fr. 263'400

### 3. Ergebnis der Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest:

- Das Budget 2018 der Politischen Gemeinde ist
  - finanzrechtlich zulässig,
  - finanziell angemessen,
  - rechnerisch richtig.
- Der Ertragsüberschuss ergibt sich mit einem Steuerfuss von 30% des einfachen Gemeindesteuerertrages und wird dem Eigenkapital zugewiesen.

Mettmenstetten, 24. Oktober 2017

Rechnungsprüfungskommission Mettmenstetten

## ■ 2. Förderprogramm „Rationeller Energieverbrauch und alternative Energieerzeugung“ im Rahmen der Energiestadt Mettmenstetten, Reglement, Teilrevision

Beantragter Beschluss:

1. Der Teilrevision des Reglements Förderprogramm „Rationeller Energieverbrauch und alternative Energieerzeugung“ im Rahmen der Energiestadt Mettmenstetten, Art. 2.1 a)/b) wird zugestimmt.
2. Die Änderung tritt bei Annahme rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft.

### Bericht

#### a) Ausgangslage

Dem Erlass eines Reglements Förderprogramm „Rationeller Energieverbrauch und alternative Energieerzeugung“ im Rahmen der Energiestadt Mettmenstetten hat die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017 deutlich zugestimmt. Das Reglement soll mit Förderbeiträgen eine effiziente und umweltschonende Energienutzung auf dem Gemeindegebiet Mettmenstetten unterstützen und einen Anreiz/Beitrag an verschiedenste Energiesparbemühungen leisten. Zur Umsetzung des Förderprogramms sind für den Zeitraum 2017-2019 jährliche Kredite von Fr. 50'000.00, total Fr. 150'000.00 zulasten der entsprechenden Investitionsrechnungen bewilligt worden.

#### b) Grund der Revision

Art. 2.1 des Reglements, Ersatz bestehender Elektrodirektheizungen durch Heizsysteme auf Basis erneuerbarer Energien hält Folgendes fest:

##### a) Förderung

*Im Rahmen des Förderprogramms unterstützt die Gemeinde Mettmenstetten den Ersatz von Elektro-Direktheizungen mit der Erhöhung des kantonalen Beitrages um 50 % bis maximal Fr. 2'000.00 pro Objekt.*

bzw.

##### b) Bedingungen/Einschränkungen

*Um den Förderbeitrag zu erhalten, muss die kantonale Förderung ausgewiesen sein und den Gesuchsunterlagen beigelegt werden.*

Im Frühling 2017 hat der Regierungsrat entschieden, die finanzielle Unterstützung an den Ersatz von Elektroheizungen durch Heizsysteme auf der Basis von erneuerbaren Energien ersatzlos einzustellen. Damit bedarf Art. 2.1 des kommunalen Reglements folgender Korrektur:

##### a) Förderung

*Im Rahmen des Förderprogramms unterstützt die Gemeinde Mettmenstetten den Ersatz von Elektro-Direktheizungen wie folgt:*

- *Ersatzsystem Wärmepumpen mit Erdwärmesonden* Fr. 2'000.00 pro Gebäude
- *Ersatzsystem Wärmepumpen ohne Erdwärmesonden* Fr. 1'000.00 pro Gebäude
- *Ersatzsystem Holzfeuerungen* Fr. 1'000.00 pro Gebäude

##### b) Bedingungen/Einschränkungen

*Die Verknüpfung mit dem Nachweis Förderungsbeitrag Kanton wird ersatzlos gestrichen.*

Diese Ansätze entsprechen jenen von Art. 2.2 des Reglements, Ersatz fossiler Heizungssysteme durch Heizsysteme auf Basis erneuerbarer Energien.

### **c) Schlussbemerkung**

Reglementsanpassungen fallen gemäss Art. 4.2 des Reglements wie der Erlass in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Die beschriebene Teilrevision ist unumgänglich, nachdem der Förderbeitrag des Kantons, welcher als Basis für die Beitragshöhe wegfallen ist bzw. der Ersatz von Elektroheizungen im Sinne der Gleichbehandlung wie jene von fossilen Heizungsanlagen finanziell unterstützt werden soll. Daher ist es auch angezeigt, die Änderung rückwirkend auf den 1. Januar 2017 festzusetzen.

Es zeichnet sich ab, dass der jährlich für Energiesparbemühungen von der Gemeindeversammlung bewilligte Kredit von Fr. 50'000.00 mindestens für das Jahr 2017 nicht ausgeschöpft werden dürfte: Stand November 2017 sind sechs Gesuche eingegangen, welche dann im Frühjahr 2018 gesamthaft geprüft und verfügt werden.

Der Gemeinderat ersucht die Stimmbürgerschaft, die eigentlich keine inhaltliche Änderung darstellende, sondern aufgrund externer Begebenheiten zurückzuführende, technisch notwendigen Reglementsanpassung zuzustimmen.

### **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Teilrevision des Reglements Förderprogramm „Rationeller Energieverbrauch und alternative Energieerzeugung“ im Rahmen der Energiestadt Mettmenstetten, Art. 2.1 a)/b) geprüft.

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017, den Ersatz von Elektro-Direktheizungen in das Förderprogramm, gemäss Antrag des Gemeinderates, einzuschliessen.

Mettmenstetten, 2. Oktober 2017

Rechnungsprüfungskommission Mettmenstetten

### 3. Kommunalen Verkehrsrichtplan, Überarbeitung, Festsetzung

Beantragter Beschluss:

1. Gestützt auf die Bestimmungen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975, Titel II "Das Planungsrecht", § 32 Abs. 3 und in Anwendung von Art. 13 Ziff. 1 der Gemeindeordnung wird der überarbeitete kommunale Verkehrsrichtplan festgesetzt. Massgebend sind der Übersichtsplan Massstab 1 : 10'000 (ganzes Gemeindegebiet) und 1 : 5'000 (Siedlungsgebiet Dorf) sowie der Text und Planungsbericht zum Verkehrsrichtplan vom 27. Oktober 2017 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung vom 14. August 2015.
2. Der kommunale Verkehrsrichtplan 2017 ersetzt den von der Gemeindeversammlung am 9. Februar 1998 festgesetzten kommunalen Verkehrsrichtplan.
3. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen am Gestaltungsplan bzw. den Bestimmungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder als formelle Änderungen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

#### Bericht

##### a) Vorbemerkung

Die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung überträgt neben dem Bund und den Kantonen auch den Regionen und Gemeinden eine Verantwortung im Bereich der Raumplanung. Die Gemeinden erlassen kommunale Richtpläne, wobei nicht alle für den Kanton vorgeschriebenen Teilrichtpläne (z.B. Siedlung, Versorgung, Plan für öffentliche Bauten und Anlagen) für die Gemeinden obligatorisch sind. Einzig der kommunale Verkehrsrichtplan muss von den Gemeinden zwingend festgesetzt werden. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Richtpläne sind behördenverbindlich.

Der kommunale Verkehrsrichtplan umfasst bestehende und geplante Anlagen und Flächen für

- Gemeindestrassen
- Rad- und Fusswege
- Parkierung
- öffentlicher Verkehr

soweit sie der Groberschliessung des Siedlungsgebietes dienen und von kommunaler Bedeutung sind. Die Festlegungen aus den übergeordneten Richtplänen (Kanton und Region) sind zu übernehmen.

##### b) Warum muss der kommunale Verkehrsrichtplan neu festgesetzt werden?

Mit Verfügung vom 6. Juli 1999 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich den aktuell gültigen kommunalen Richtplan Verkehr festgesetzt. Mettmenstetten zählte damals 3'600 Einwohner. Die seither eingetretene Bautätigkeit hat die Bevölkerungszahl auf aktuell rund 4'850 Personen ansteigen lassen. Zudem verlangt die Gesetzgebung, dass die Richtpläne periodisch angepasst werden. Mit der vorliegenden Überarbeitung soll eine Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten erfolgen.

##### c) Neue bzw. geänderte kommunale Festlegungen

Im kommunalen Verkehrsrichtplan ist eine Nachführung sämtlicher Anlagen an die bestehenden Verhältnisse erfolgt. Es sind keine neue Erschliessungsstrassen geplant. Auf eine Aufzählung sämtlicher kommunaler Festlegungen wird an dieser Stelle verzichtet und stattdessen auf die Pläne und Berichte verwiesen. Aus der Festlegung des überarbeiteten Verkehrsrichtplans ergeben sich keine finanziellen Konsequenzen.

## **d) Öffentliche Auflage gemäss § 7 PBG / Vorprüfung**

Nach § 7 PBG sind bei der Aufstellung und Änderung der Richt- und Nutzungspläne nach- und nebengeordnete Planungsträger rechtzeitig anzuhören. Die Pläne sind vor der Festsetzung öffentlich aufzulegen. Innert 60 Tagen nach der Bekanntmachung kann sich jedermann bei der die Auflage verfügenden Instanz zum Planinhalt äussern. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 7. Juli bis 5. September 2017. Eingegangen sind Hinweise der Zürcher Planungsgruppe Knonauseramt und des Gemeinderates Affoltern am Albis, welche Planergänzungen im Bereich Rad- und Fusswege betroffen haben – diese Begehren sind berücksichtigt worden.

Die Baudirektion des Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung (ARE), Abteilung Raumplanung, hat die Revisionsunterlagen geprüft und mit Schreiben vom 26. September 2017 eine Stellungnahme abgegeben. Die Hinweise und Ergänzungen aus der Stellungnahme wurden in den vorliegenden Unterlagen berücksichtigt – damit kann von einer Genehmigung durch den Kanton ausgegangen werden.

## **e) Bericht**

### **Kommunaler Verkehrsrichtplan: Text**

Inhalt:

1. Ausgangslage, genereller Inhalt, Bestandteile
2. Grundlagen, übergeordnete Festlegungen
3. Kommunale Strassen zur Groberschliessung
4. Radwege
5. Fusswege
6. Parkierung
7. Vorgehen, Mitwirkung, Vorprüfung, Ersatz des Richtplans von 1997

### **1. Ausgangslage, genereller Inhalt, Bestandteile**

Der kommunale Verkehrsrichtplan der Gemeinde Mettmenstetten wurde im Jahre 1997 erarbeitet und ist somit inhaltlich 20 Jahre alt. In dieser Zeit hat sich nicht nur das übergeordnete, sondern auch das kommunale Strassennetz stark verändert, so dass eine Revision dieses Planes erforderlich ist. Er muss als kommunale Festlegungen die kommunalen Strassen für die Groberschliessung und die Wege von kommunaler Bedeutung enthalten. Als informativer Inhalt sind die übergeordneten Strassen und Wege sowie das Siedlungsgebiet darzustellen.

Der kommunale Verkehrsrichtplan der Gemeinde Mettmenstetten besteht aus folgenden Bestandteilen:

- einem Übersichtsplan im Mst. 1 : 10'000, welcher das ganze Gemeindegebiet umfasst
- einem Übersichtsplan im Mst. 1 : 5'000 für das Siedlungsgebiet Mettmenstetten - Dorf
- diesem Text zum Richtplan

Der Planungsbericht nach Art. 47 RPG enthält Erläuterungen und Hinweise

### **2. Grundlagen, übergeordnete Festlegungen**

Die kantonalen und regionalen Strassen und Wege sind in den Richtplänen des Kantons und der Region abschliessend festgelegt. Dieses übergeordnete Strassen- und Wegnetz ist im kommunalen Verkehrsrichtplan deshalb als Gegebenheit zu übernehmen und ist als übergeordneter Inhalt, entsprechend den aktuellen Richtplänen des Kantons und der Region dargestellt. Der kommunale Verkehrsrichtplan kann dazu keine ergänzenden Festlegungen machen oder Präzisierungen vornehmen.

### **3. Kommunale Strassen zur Groberschliessung**

Wichtigster Inhalt des kommunalen Verkehrsrichtplans sind die kommunalen Strassen, welche der Groberschliessung des Siedlungsgebiets dienen. Die Festlegung im Plan bedeutet, dass deren Planung und Erstellung grundsätzlich Aufgabe der Gemeinde ist.

In Mettmenstetten sind dies folgende Strassen bzw. Teilstücke von Strassen:

### 3.1. Im Dorf westlich der Bahnlinie

- Die Strasse im Grindel

### 3.2 Im Dorf zwischen Bahnlinie und Zürichstrasse/Rossauerstrasse

- Die untere Bahnhofstrasse
- Die Erspachstrasse
- Die untere Fischbachstrasse – Alte Dachlisserstrasse

### 3.3 Im Dorf östlich der Zürichstrasse und nördlich der Albisstrasse

- Die Grundrebenstrasse - Grossholzerstrasse
- Die Langacherstrasse
- Die Schulhausstrasse von der Albisstrasse bis zum Rennweg
- Die Niederfeldstrasse
- Die Leigrüppenstrasse
- Die Oberdorfstrasse

### 3.4 Im Dorf zwischen Albisstrasse und Rossauerstrasse

- Die Ottenloostrasse
- Die Friedhofstrasse

### 3.5 In den Aussendörfern und Weilern:

- In Dachlissen: die Jungholzstrasse
- Im Grossholz/Grüt: Die Verbindung von der Zürichstrasse ins Grossholz, weiter nach Grüt und über die Sunnebergstrasse nach Mettmenstetten
- In Schüren: Die Verbindung von der Zürichstrasse über den Weiler Schüren nach Grüt
- In Herferswil: die Herferswilerstrasse von der Albisstrasse zur Jonentalstrasse
- In Rossau: die Knonauerstrasse und die Hauptkonerstrasse

Alle diese Strassen sind bestehend. Weitere kommunale Strassen zur Groberschliessung des Siedlungsgebiets sind nicht erforderlich.

Die Festlegung der Strassen zur Groberschliessung im Richtplan enthält keine Aussagen über den Ausbaustandard dieser Strassen. Dieser wird im Rahmen von konkreten Projekten von Fall zu Fall festgelegt und ist abhängig von der Verkehrsbedeutung der Strasse und von deren Lage im kommunalen Strassennetz.

## 4. Radwege

Innerhalb des Siedlungsgebietes sind alle Strassen so zu gestalten und zu betreiben, dass sie auch für Veloverkehr tauglich sind. Deshalb sind im Siedlungsgebiet separate Radwege auf kommunaler Ebene nicht erforderlich.

Die Verbindungen zu den Nachbargemeinden sind im regionalen Richtplan enthalten. Was fehlt, ist eine direkte Radwegverbindung vom Eigi zur Strasse im Grindel. Weil entlang der Autobahn eine bestehende Gemeindestrasse diese Funktion übernehmen kann, wird diese Strasse als bestehender kommunaler Radweg eingetragen.

## 5. Fusswege

Der regionale Richtplan enthält die übergeordneten Fuss- und Wanderwege, welche die Verbindungen zu den Nachbargemeinden sicherstellen. Auf kommunaler Ebene wird dieses Netz wie folgt ergänzt:

- Eine Verbindung vom Quartier Garwiden entlang der Dachlisserstrasse, der alten Dachlisserstrasse, der unteren und der oberen Fischbachstrasse, dem bestehenden Weg nördlich des Sportplatzes ins Niederfeld und über die Grossholzerstrasse und den Aentlerweg ins Gjuch.
- Drei Querverbindungen von dieser Achse zum regionalen Fussweg auf dem Rennweg und zwar auf der Baumgartenstrasse, der Schulhausstrasse und der Grundrebenstrasse.
- Eine Verbindung über die Weidstrasse – Mattenstrasse zum regionalen Fussweg entlang des Haselbachs.

Mit diesen Ergänzungen sind die wichtigsten kommunalen Schulwege in einem zusammenhängenden Fusswegnetz gesichert. Der Eintrag im Richtplan bedeutet, dass diese Verbindungen jedenfalls offen zu halten sind, auch wenn einzelne Teilstücke der Wege nicht im Besitz der öffentlichen Hand sind.

Dieses Fusswegnetz ist weitgehend bestehend. Noch fehlend und deshalb als geplant bezeichnet sind ein Teilstück vom Quartier Garwiden entlang der Dachlisserstrasse bis zu unteren Bahnhofstrasse und die Verbindung von der Mattenstrasse zum Unterdorfbach.

## **6. Parkierung, Veloabstellplätze**

Im regionalen Richtplan sind die Veloabstellplätze sowie die Parkieranlagen für Personenwagen am Bahnhof Mettmenstetten östlich und westlich der Bahnlinie als regionale Anlagen enthalten.

Ergänzend sind als kommunale Anlagen folgende bestehenden Parkplätze im Plan bezeichnet:

- an der Bahnhofstrasse gegenüber der Post
- beim Gemeindehaus
- an der Zürichstrasse
- beim Friedhof, Friedhofstrasse
- beim Schwimmbad, Bolletstrasse
- bei der Sportanlage, Rossauerstrasse
- beim Schulhaus Dorf, Schulhausstrasse
- beim Schulhaus Wygarten, Schulhausstrasse

Als geplant ist ein Parkplatz an der Niederfeldstrasse beim Schulhaus Gramatt bezeichnet.

Die Anzahl Parkplätze und deren Bewirtschaftung werden von Fall zu Fall durch den Gemeinderat festgelegt.

## **7. Vorgehen, Mitwirkung, Vorprüfung, Ersatz des Richtplan von 1997**

Nach erster Beratung in der Baukommission und in der Verkehrskommission wurde der Entwurf im Gemeinderat diskutiert, bereinigt und öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig wurde die Vorprüfung beim Kanton durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Mitwirkung haben die Planungsgruppe Knonaueramt und die Nachbargemeinde Affoltern a. A. Anträge zu Planergänzungen im Bereich Rad- und Fusswege eingebracht. Diese wurden berücksichtigt und der Plan entsprechend bereinigt und ergänzt.

Im Rahmen der Vorprüfung hat der Kanton verlangt, auf die geplante neue Erschliessung des Gewerbegebietes Grindel direkt ab der Maschwanderstrasse zu verzichten, weil diese ausserhalb des Siedlungsgebietes liege und eine Einzonung ausgeschlossen sei. Aus dem gleichen Grunde musste auch der geplante Fuss- und Radweg auf dem Trasse der früher geplanten Umfahrungsstrasse weggelassen werden. Im Weiteren wurde der Text zum Richtplan mit einem Kapitel „Parkierung“ ergänzt.

Der bereinigte Plan wird nun der Gemeindeversammlung zur Festsetzung und bei Zustimmung anschliessend dem Kanton zur Genehmigung unterbreitet.

Der genehmigte Plan ersetzt den kommunalen Verkehrsrichtplan von 1997.

## **Kommunaler Verkehrsrichtplan: Planungsbericht gemäss Art. 47 eidgenössisches Raumplanungsgesetz (RPG)**

Inhalt:

1. Ausgangslage, genereller Inhalt, Bestandteile
2. Grundlagen, übergeordnete Festlegungen
3. Kommunale Strassen zur Groberschliessung
4. Radwege
5. Fusswege

6. Abstimmung von Siedlung und Verkehr, Parkierung, öffentlicher Verkehr
7. Wirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen, weitere Aspekte
8. Vorgehen, Ersatz des Richtplans von 1997

## 1. Ausgangslage, genereller Inhalt, Bestandteile

Der kommunale Verkehrsrichtplan der Gemeinde Mettmenstetten wurde im Jahre 1997 erarbeitet und ist somit inhaltlich 20 Jahre alt. In dieser Zeit hat sich nicht nur das übergeordnete, sondern auch das kommunale Strassennetz stark verändert, so dass eine Revision dieses Planes erforderlich ist.

Er muss als kommunale Festlegungen die kommunalen Strassen für die Groberschliessung und die Wege von kommunaler Bedeutung enthalten. Als informativer Inhalt sind die übergeordneten Strassen und Wege sowie das Siedlungsgebiet darzustellen.

Der kommunale Verkehrsrichtplan der Gemeinde Mettmenstetten besteht aus folgenden Bestandteilen:

- einem Übersichtsplan im Mst. 1 : 10'000, welcher das ganze Gemeindegebiet umfasst
- einem Übersichtsplan im Mst. 1 : 5'000 für das Siedlungsgebiet Mettmenstetten - Dorf
- dem Text zum Richtplan

Dieser Planungsbericht enthält erläuternde Bemerkungen und Hinweise.

## 2. Grundlagen, übergeordnete Festlegungen

Die kantonalen und regionalen Strassen und Wege sind in den Richtplänen des Kantons und der Region abschliessend festgelegt. Dieses übergeordnete Strassen- und Wegnetz ist im kommunalen Verkehrsrichtplan deshalb als Gegebenheit zu übernehmen und ist als übergeordneter Inhalt, entsprechend den aktuellen Richtplänen des Kantons und der Region dargestellt. Der kommunale Verkehrsrichtplan kann dazu keine ergänzenden Festlegungen machen oder Präzisierungen vornehmen.

## 3. Kommunale Strassen zur Groberschliessung

Wichtigster Inhalt des kommunalen Verkehrsrichtplans sind die kommunalen Strassen, welche der Groberschliessung des Siedlungsgebiets dienen. Mit der Festlegung im Plan ist dokumentiert, dass deren Planung und Erstellung grundsätzlich Aufgabe der Gemeinde ist.

In Mettmenstetten sind dies folgende Strassen, bzw. Teilstücke von Strassen:

### 3.1 Im Dorf westlich der Bahnlinie

- Die Strasse Im Grindel

### 3.2 Im Dorf zwischen Bahnlinie und Zürichstrasse/Rossauerstrasse

- Die untere Bahnhofstrasse
- Die Erspachstrasse
- Die untere Fischbachstrasse – Alte Dachlisserstrasse

### 3.3 Im Dorf östlich der Zürichstrasse und nördlich der Albisstrasse

- Die Grundrebenstrasse - Grossholzerstrasse
- Die Langacherstrasse
- Die Schulhausstrasse von der Albisstrasse bis zum Rennweg
- Die Niederfeldstrasse
- Die Leigrüppenstrasse
- Die Oberdorfstrasse

### 3.4 Im Dorf zwischen Albisstrasse und Rossauerstrasse

- Die Ottenloostrasse
- Die Friedhofstrasse

### 3.5 In den Aussendörfern und Weilern:

- In Dachlissen: die Jungholzstrasse
- Im Grossholz/Grüt: Die Verbindung von der Zürichstrasse ins Grossholz, weiter nach Grüt und über die Sunnebergstrasse nach Mettmenstetten
- In Schüren: Die Verbindung von der Zürichstrasse über den Weiler Schüren nach Grüt
- In Herferswil: die Herferswilerstrasse von der Albisstrasse zur Jonentalstrasse
- In Rossau: die Knonauerstrasse und die Hauptkonerstrasse

Alle diese Strassen sind bestehend. Weitere kommunale Strassen zur Groberschliessung des Siedlungsgebiets sind nicht erforderlich.

Alle obenstehend nicht erwähnten und im Richtplan nicht dargestellten Strassen dienen der Feinerschliessung oder sind Flurstrassen.

Die Festlegung der Strassen zur Groberschliessung im Richtplan enthält keine Aussagen über den Ausbaustandard dieser Strassen. Dieser wird im Rahmen von konkreten Projekten von Fall zu Fall festgelegt und ist abhängig von der Verkehrsbedeutung der Strasse und von deren Lage im kommunalen Strassennetz.

Grundsätzlich gilt, dass alle im Richtplan enthaltenen kommunalen Strassen für Mischverkehr (Motorfahrzeuge, Zweiräder und Fussgänger) bestimmt und entsprechend zu gestalten sind. Ob und wo separate Fusswege erforderlich sind, wird von Fall zu Fall im Rahmen von Ausbauprojekten festgelegt.

#### 4. Radwege

Im Regionalen Richtplan sind folgende Radwege enthalten:

- Eine geplante Verbindung nach Obfelden entlang der Dachlisserstrasse
- Eine Verbindung Eigi - Affoltern a. A. entlang der Bahnlinie
- Eine Verbindung nach Schüren – Grossholz – Affoltern a. A. auf der Grossholzerstrasse
- Eine Verbindung entlang der Albisstrasse nach Rifferswil
- Eine Verbindung entlang der Rossauerstrasse nach Rossau – Uerzlikon
- Eine Verbindung nach Knonau entlang der Zürichstrasse
- Eine Verbindung nach Uttenberg – Maschwanden entlang der Maschwanderstrasse

Bei Verbindungen, die nur als geplant dargestellt sind, muss nicht zwingend ein separater Radweg erstellt oder ein Radstreifen markiert werden. Je nach Verhältnissen genügen gestalterische und/oder betriebliche Massnahmen auf den bezeichneten Strassen.

Was offensichtlich fehlt und von der Gemeinde Mettmenstetten mehrfach gefordert wurde, ist ein regionaler Radweg entlang der Zürichstrasse nach Affoltern. Dieser kann jedoch nicht auf kommunaler Ebene verwirklicht werden und muss deshalb bei künftigen Revisionen des regionalen Richtplans immer wieder als Ergänzung verlangt werden.

Im Weiteren fehlt auch die direkte Radwegverbindung vom Eigi zur Strasse im Grindel. Weil entlang der Autobahn eine bestehende Gemeindestrasse diese Funktion übernehmen kann, wird diese Strasse als bestehender kommunaler Radweg eingetragen.

Innerhalb des Siedlungsgebietes sind alle Strassen so zu gestalten und zu betreiben, dass sie auch für Veloverkehr tauglich sind. Deshalb sind weitere separate Radwege auf kommunaler Ebene nicht erforderlich.

#### 5. Fusswege

Der regionale Richtplan enthält die übergeordneten Fuss- und Wanderwege, welche die Verbindungen zu den Nachbargemeinden sicherstellen. Auf kommunaler Ebene wird dieses Netz wie folgt ergänzt:

- Eine Verbindung vom Quartier Garwiden entlang der Dachlisserstrasse, der alten Dachlisserstrasse, der unteren und der oberen Fischbachstrasse, dem bestehenden Weg nördlich des Sportplatzes ins Niederfeld und über die Grossholzerstrasse und den Aentlerweg ins im Gjuch.
- Drei Querverbindungen von dieser Achse zum regionalen Fussweg auf dem Rennweg und zwar auf der Baumgartenstrasse, der Schulhausstrasse und der Grundrebenstrasse.
- Eine Verbindung über die Weidstrasse – Mattenstrasse zum regionalen Fussweg entlang des Haselbachs.

Mit diesen Ergänzungen sind die wichtigsten kommunalen Schulwege in einem zusammenhängenden Fusswegnetz gesichert. Der Eintrag im Richtplan bedeutet, dass diese Verbindungen jedenfalls offen zu halten sind, auch wenn einzelne Teilstücke der Wege nicht im Besitz der öffentlichen Hand sind.

Dieses Fusswegnetz ist weitgehend bestehend. Noch fehlend und deshalb als geplant bezeichnet sind ein Teilstück vom Quartier Garwiden entlang der Dachlisserstrasse bis zur unteren Bahnhofstrasse und die Verbindung von der Mattenstrasse zum Unterdorfbach.

## **6. Abstimmung von Siedlung und Verkehr, Parkierung, öffentlicher Verkehr**

Der Verkehrsrichtplan beruht auf dem aktuell noch rechtsgültigen Bauzonenplan der Gemeinde. Die zurzeit bestehenden Differenzen zum Siedlungsgebiet gemäss neuem kantonalem Richtplan werden im Rahmen einer Revision des Bauzonenplanes zu bereinigen sein. Weil damit keine Ausdehnung der Bauzonen verbunden sein wird, werden auch keine zusätzlichen kommunalen Strassen und Wege erforderlich sein.

Die Detailerschliessung des Baugebietes wird von Fall zu Fall, in der Regel im Rahmen von Quartierplänen, Gestaltungsplänen oder Arealüberbauungen geregelt und ist nicht Gegenstand des kommunalen Verkehrsrichtplans. Im regionalen Richtplan sind die Parkplätze beim Bahnhof als regionale Anlagen bezeichnet. Diese Festlegungen werden übernommen und auf kommunaler Stufe durch Parkplätze bei öffentlichen Bauten und Anlagen ergänzt.

Für den öffentlichen Verkehr enthält der kommunale Verkehrsrichtplan keine Angaben, weil mit diesem Plan der Ausbau des öffentlichen Verkehrs nicht beeinflusst werden kann.

## **7. Wirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen, weitere Aspekte**

Mit den erwähnten Ausnahmen sind alle im Richtplan bezeichneten kommunalen Strassen und Wege bestehend und für den bestimmungsgemässen Gebrauch tauglich. Aus den Festlegungen des Richtplans ergeben sich deshalb unmittelbar keine finanziellen Konsequenzen für die Gemeinde.

Der geplante Fussweg im Quartier Garwiden ist ein fehlendes Trottoir entlang der Dachlisserstrasse und deshalb durch den Kanton zu erstellen.

Für weitere Aspekte, wie Immissionen, Heimat-, Natur- und Denkmalschutz, Bodenbelastung, Gewässerschutz, Hochwasserschutz etc. sind aus dem Richtplan keine unmittelbaren Konsequenzen absehbar, welche besondere Massnahmen erfordern würden.

## **8. Vorgehen, Ersatz des Richtplans von 1997**

Nach erster Beratung in der Baukommission und in der Verkehrskommission wurde der Entwurf im Gemeinderat diskutiert und bereinigt. Die öffentliche Auflage und die gleichzeitig durchgeführte Vorprüfung beim Kanton (ARE) haben zu einigen Anpassungen und Ergänzungen geführt.

Die Vorlage wird nun der Gemeindeversammlung zur Festsetzung unterbreitet und nach Zustimmung durch die Versammlung anschliessend dem Kanton zur Genehmigung eingereicht.

Wenn der Richtplan mit der Genehmigung durch den Kanton rechtskräftig ist, ersetzt er den Verkehrsrichtplan von 1997.

## **f) Pläne**

Aufgrund der Formatgrösse können die Pläne in dieser Weisung nicht zweckmässig dargestellt werden. Sie finden Sie unter [www.mettmenstetten.ch](http://www.mettmenstetten.ch) – Politik/Verwaltung – Abstimmung/Wahlen - Gemeindeversammlung oder können diese auf der Gemeindeverwaltung einsehen.